

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Patrick Döring, Jan Mücke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/1725 –**

### **Zulassung von beleuchteten Dachwerbeträgern auf Kraftfahrzeugen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 49a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen angebracht sein. Beleuchtete Dachwerbeträger zählen bisher nicht zu diesen zulässigen lichttechnischen Einrichtungen. Im Ausland sind jedoch solche beleuchteten Dachwerbeträger nicht unüblich. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Zulassung auch in Deutschland in Betracht gezogen werden sollte.

1. Ist nach der gegenwärtigen Rechtslage die Zulassung von Dachwerbeträgern ausnahmslos ausgeschlossen oder sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich?

Wenn ja, um welche Voraussetzungen handelt es sich dabei?

Für Fahrzeuge müssen die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) insbesondere § 30 Abs. 1 über die Beschaffenheit der Fahrzeuge, § 30c Abs. 1 und 2 und § 31 über die Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge beachtet werden. Die Beleuchtung von Dachwerbeträgern ist nach § 49a StVZO nicht zulässig. § 33 der StVO verbietet außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdender Weise abgelenkt werden können.

Im Personenbeförderungsrecht regelt § 26 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für Taxen und Mietwagen, dass Werbung nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig ist. An diesen Fahrzeugen ist die Nutzung von Dachwerbeträgern demnach unzulässig. Gemäß § 43 BOKraft können die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zustän-

digen Stellen jedoch im Rahmen ihres Ermessens auch Ausnahmen von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft genehmigen.

2. Aus welchen Gründen ist der Einsatz von beleuchteten Dachwerbeträgern mit der Verkehrssicherheit nicht vereinbar?

Dem Werbeverbot mit beleuchteten Dachwerbeträgern liegt der Grundsatz der Erhaltung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zugrunde. Werbung ist ihrem Wesen nach darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Zwar ist nicht jede Werbung per se verboten. Allerdings ist bei beleuchteter Werbung davon auszugehen, dass die Aufmerksamkeit wegen der Auffälligkeit von beleuchteten Werbeträgern besonders angezogen würde. Schon die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Zudem würde der Grundsatz, dass an Fahrzeugen grundsätzlich nach vorne nur weißes, nach hinten nur rotes und nach den Seiten nur gelbes Licht zulässig ist, durchbrochen und damit das dem Verkehrsteilnehmer bekannte einheitliche Signalbild aufgehoben werden. Diese Ablenkungen haben daneben auch zur Folge, dass Einsatz-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge weitergehende lichttechnische Warneinrichtungen fordern, weil sie schon heute nicht mehr ausreichend im Verkehr wahrnehmbar sind.

3. Gibt es empirische Erkenntnisse über die Auswirkung von beleuchteten Werbeträgern auf die Verkehrssicherheit?

Nein.

4. Hat die Bundesregierung in Betracht gezogen, die praktischen Auswirkungen von beleuchteten Dachwerbeträgern auf die Verkehrssicherheiten Praxistests zu unterziehen bzw. wären sie bereit, einen solchen Praxistest zu unterstützen?

Die Bundesregierung beabsichtigt auf Grund der Ausführungen zu Frage 2 keinen Praxisversuch durchzuführen.

5. In welchen europäischen Nachbarländern ist der Einsatz von beleuchteten Dachwerbeträgern zulässig?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

6. Ist die Bundesregierung bereit, bei einem oder mehreren Nachbarstaaten, in denen der Einsatz von beleuchteten Dachwerbeträgern zulässig ist, einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit einzuholen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Positionen die EU-Kommission in diesem Zusammenhang einnimmt?

Der Bundesregierung ist die Position der EU-Kommission in diesem Zusammenhang nicht bekannt. Jedoch führt die EG-Richtlinie 76/756/EWG über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge im Anhang II aus, dass der Einbau anderer als in der Richtlinie festgelegten Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen verboten ist.

8. Ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, die Kommission insoweit um eine Stellungnahme zu bitten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

